

# RS UVS Salzburg 1997/08/28 20/3765/2-97br

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.08.1997

## Rechtssatz

Dem Einzelnen steht kein durchsetzbarer Anspruch auf Erlassung einer Anonymverfügung zu. Erfolgt die Einzahlung des Strafbetrages mittels der Anonymverfügung beigegebenen Beleges nicht, wird diese - ex lege - gegenstandslos und die Behörde hat gemäß § 34 VStG vorzugehen. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen die Einzahlung tatsächlich unterblieben ist (hier: offensichtlich Zustellung an falsche Adresse).

## Schlagworte

Anonymverfügung; kein Anspruch auf Erlassung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)